

Vorbereitender Internationaler Kongress für neues Bauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **91/92 (1928)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-42537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

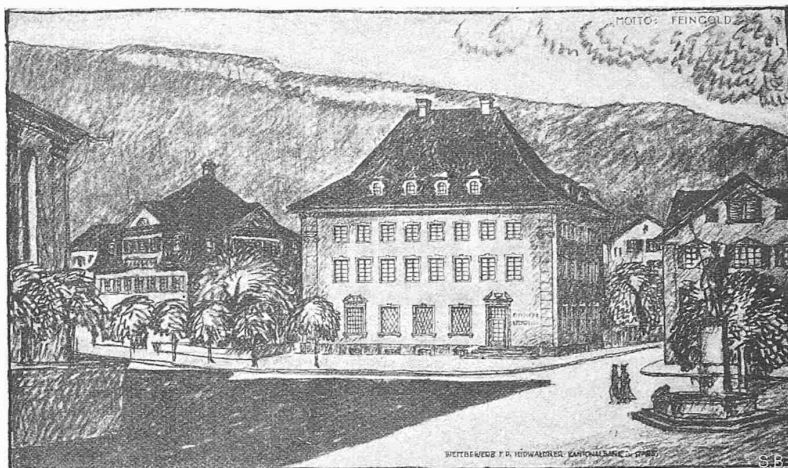
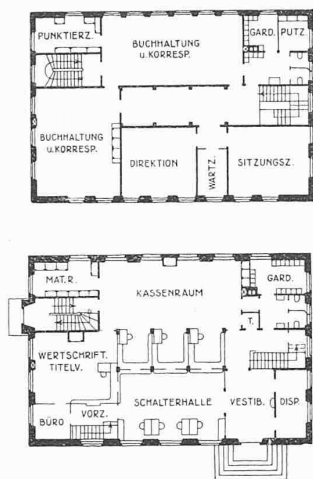
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WETTBEWERB FÜR EIN BANKGEBÄUDE DER NIDWALDNER KANTONALBANK IN STANS.



III. Preis ex aequo (1400 Fr.). Entwurf Nr. 18. — Architekt Theiler-Epp, Luzern. — Grundrisse 1 : 500.

hofstrasse erzielt. Der Erdgeschossgrundriss ist den Bedürfnissen eines Bankbetriebes gut angepasst. Gut ist auch die Südwestlage der Bürolokale. Das vom Erdgeschossgrundriss Gesagte gilt auch für den Souterrain-Grundriss und I. Stock-Grundriss. Der aus rein architektonischen Gründen projektierte Anbau enthält zum Teil nicht verlangte und zum Teil zu gross dimensionierte Räume. Die übrigen Grundrisse sind gut. Durch die eigenartige Situation ergibt sich eine sehr malerische Gruppierung, die nicht ohne Reiz ist. Die grossen Treppengiebel dagegen würden im Dorfbild Stans ein neues, fremdes Moment bilden.

*

Bei Vergleichung dieser fünf Projekte und Abwägung ihrer Qualitäten wird folgende Rangordnung aufgestellt und es werden folgende fünf Preise zuerkannt:

- I. Preis (2400 Fr.), Nr. 11, Motto: „Geschlossener Platz“.
- II. Preis (1800 Fr.), Nr. 23, Motto: „Hic et Nunc“.
- III. Preis ex aequo (1400 Fr.), Nr. 18, Motto: „Feingold“.

III. Preis ex aequo (1400 Fr.), Nr. 21, Motto: „Bar“.

IV. Preis (1000 Fr.), Nr. 14, Motto: „Platzwand“.

Die Eröffnung der Couverts ergab folgende Projektverfasser:

- I. Preis, Entwurf Nr. 11, Architekt Otto Dreyer, Luzern.
- II. Preis, Entwurf Nr. 23, Architekt Armin Meili, Luzern.
- III. Preis ex aequo, Entwurf Nr. 18, Arch. Theiler-Epp, Luzern.
- III. Preis ex aequo, Entwurf Nr. 21, Arch. A. H. von Tetmajer, i. Fa. von Tetmajer, Debrunner & Blankart, Luzern.
- IV. Preis, Entwurf Nr. 14, Architekt A. Berger, Luzern.

Das Preisgericht empfiehlt, die Aufgabe auf der Grundlage des erstprämiierten Projektes weiter bearbeiten zu lassen und damit den Verfasser dieses Projektes zu betrauen.

Stans, den 23. Juni 1928.

Das Preisgericht:

Hans von Matt, Josef Zumbühl,
Alb. Gerster, Arch., K. Indermühle, Arch., Alf. Ramseyer, Arch.
Der Sekretär: Al. Bucher, Dir.

Vorbereitender Internationaler Kongress für neues Bauen.

Château La Sarraz (Kt. Waadt), 25./29. Juni 1928.

Offizielle Erklärung.

Die unterzeichneten Architekten stellen unter sich eine grundlegende Uebereinstimmung ihrer Auffassungen vom Bauen, sowie ihrer beruflichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft fest und betonen hierbei im Einzelnen, dass sie unter Bauen eine ganz elementare Tätigkeit des Menschen verstehen, die in ihrem ganzen Umfang und in ihrer ganzen Tiefe an der gestalterischen Entfaltung unseres Lebens beteiligt ist. Die Aufgabe der Architekten ist es deshalb, sich in Uebereinstimmung zu bringen mit den Tatsachen der Zeit und den Zielen der Gesellschaft, der sie angehören, und ihre Werke darnach zu gestalten. Sie lehnen es infolgedessen ab, gestalterische Prinzipien früherer Epochen und vergangener Gesellschaftsstrukturen auf ihre Werke zu übertragen, sondern fordern eine jeweils neue Erfassung einer Bauaufgabe und eine schöpferische Erfüllung aller sachlichen und geistigen Ansprüche an sie.

Sie sind sich bewusst, dass die Strukturveränderungen, die sich in der Gesellschaft vollziehen, sich auch im Bauen vollziehen, und dass die Veränderung der konstitutiven Ordnungsbegriffe unseres gesamten geistigen Lebens sich auch auf die konstitutiven Begriffe des Bauens bezieht. So wird es ihnen eine Selbstverständlichkeit, dass sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf neue Baustoffe, neue Konstruktionen und neue Produktionsmethoden richten und dass sie ihre Sorgen allen Fragen im Bereiche ihres Berufes zuwenden, die eine Förderung ihrer Arbeit in Aussicht stellen.

Sie haben deshalb beschlossen, sich in Zukunft über die Grenzen ihrer Länder hinaus gegenseitig in ihren Arbeiten zu unterstützen.

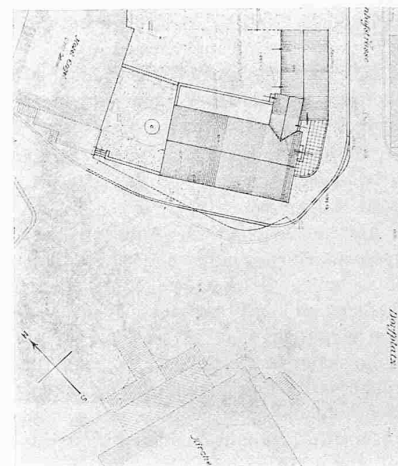
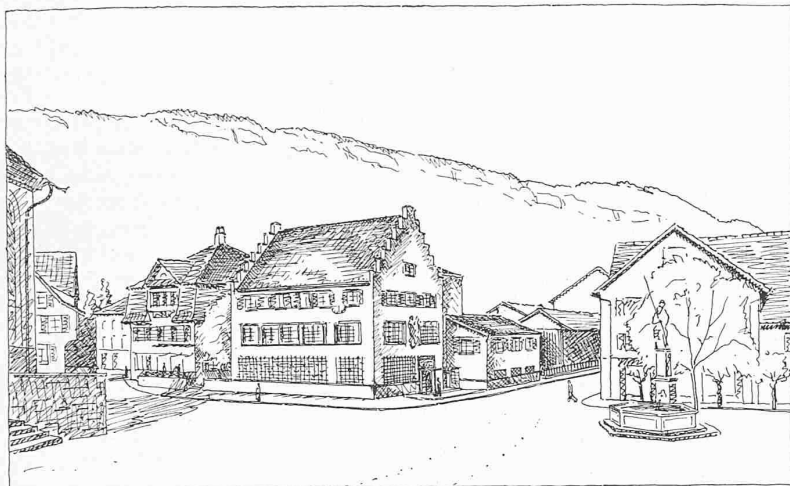
*

Auf Grund dieser Erklärung wurden die wichtigsten Punkte eingehender diskutiert und die Resultate dieser Diskussion in den nachfolgenden Artikeln festgelegt:

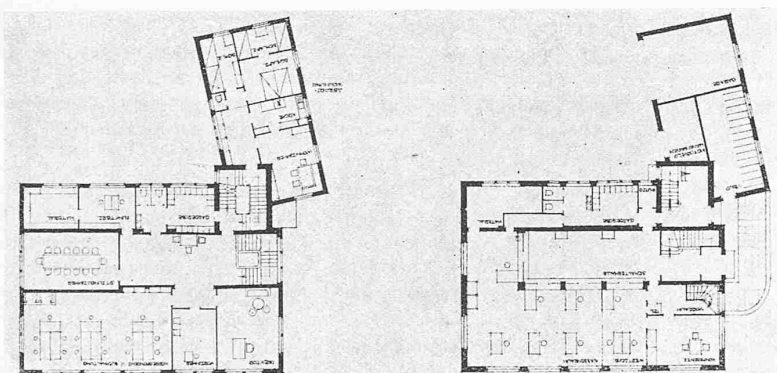
I. ALLGEMEINE WIRTSCHAFTLICHKEIT.

1. Das Problem der Architektur im modernen Sinne fordert in erster Linie die intensive Verbindung ihrer Aufgabe mit den Aufgaben der allgemeinen Wirtschaft.
2. Wirtschaftlichkeit ist im technisch-produktiven Sinne zu verstehen und bedeutet den möglichst rationalen Arbeitsaufwand, und nicht den möglichst grossen Ertrag im geschäftlich-spekulativen Sinne.
3. Die Notwendigkeit der ökonomisch wirksamsten Produktion ergibt sich zwangsläufig daraus, dass wir heute und in der nächsten Zukunft mit allgemein verschärften Lebensbedingungen zu rechnen haben:
 - a) wegen wirtschaftlicher Verselbständigungs-Tendenz der einzelnen Länder und der Kolonien,
 - b) wegen Einschränkung der Weltwirtschaft und verstärkter Binnenwirtschaft.
4. Die Konsequenzen der ökonomisch wirksamsten Produktion sind Rationalisierung und Standardisierung. Sie sind von entscheidendem Einfluss auf die Arbeit des heutigen Bauens.
5. Rationalisierung und Standardisierung äussern sich in dreifacher Hinsicht:
 - a) sie fordern vom Architekten eine intensive Reduktion und Vereinfachung der beim Bau notwendigen Arbeitsvorgänge,
 - b) sie bedeuten für das Bauhandwerk eine einschneidende Reduktion der heutigen Vielzahl der Berufe zugunsten weniger, auch für den ungelerten Arbeiter leicht zu erlernender Fertigkeiten,

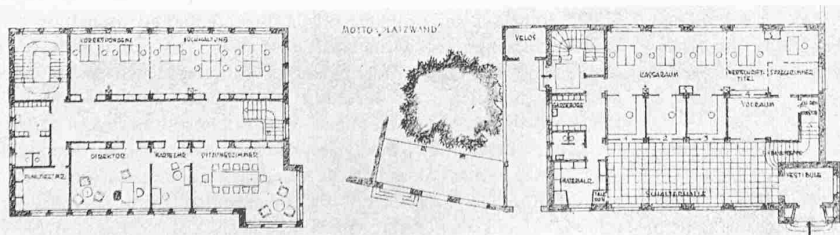
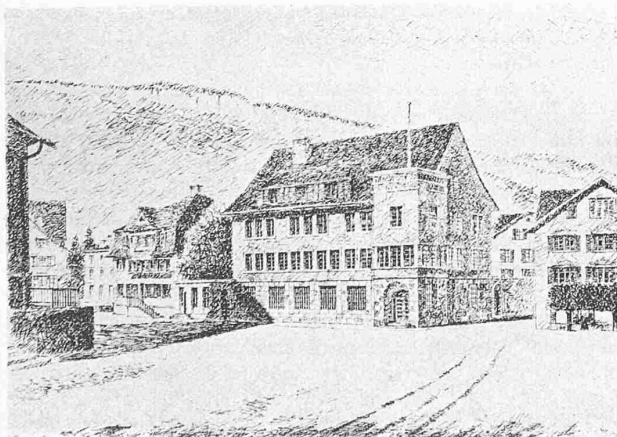
WETTBEWERB FÜR EIN BANKGEBÄUDE DER NIDWALDNER KANTONALBANK IN STANS.



Entwurf Nr. 21. — Lageplan 1 : 1000.



III. Preis ex aequo (1400 Fr.). Entwurf Nr. 21. — Grundrisse 1 : 500.
Arch. H. v. Tetmajer, i. Fa. v. Tetmajer, Debrunner & Blankart, Luzern.



IV. Preis (1000 Fr.). Entwurf Nr. 14. — Arch. A. Berger, Luzern. — Grundrisse 1 : 500.

c) sie fordern vom *Verbraucher*, dem Besteller und Bewohner des Hauses, eine Klärung seiner Ansprüche im Sinne einer weitgehenden Vereinfachung und Verallgemeinerung der Wohnsitten. Dies bedeutet einen Abbau der heute überschätzten und durch gewisse Industrien emporgetriebenen Einzelansprüche zugunsten einer möglichst allgemeinen und breiten Erfüllung der heute noch zurückgesetzten Bedürfnisse der grossen Masse.

6. Die Anforderungen an die Produktion haben sich aber nicht nur verschärft — auch sie selbst hat sich insofern verschoben, als wir im Gegensatz zur handwerklich organisierten Produktion der Vergangenheit mit der industriell organisierten Produktion der Gegenwart zu rechnen haben.

7. Die Untergrabung des Handwerks durch die Aufhebung der Zünfte hatte eine tiefgehende Desorganisation des Bauhandwerkes zur Folge. Diese Desorganisation machte die Ueberwachung des

Bauens durch die Baugesetze notwendig. Die heute einsetzende bauindustrielle Entwicklung fordert Neuorientierung dieser Baugesetze mit Rücksicht darauf, dass die Industrie auf der einen Seite die nötige Bewegungsfreiheit in der technischen Entwicklung verlangt, auf der andern Seite für die nötige Kontrolle ihrer Erzeugnisse selbst sorgt (Qualitätsnormen, Fabrikmarken).

II. STADT- UND LANDESPLANUNG.

1. Stadtbau ist die Organisation sämtlicher Funktionen des kollektiven Lebens in der Stadt und auf dem Lande. Stadtbau kann niemals durch ästhetische Ueberlegungen bestimmt werden, sondern ausschliesslich durch funktionelle Folgerungen.

2. An erster Stelle steht im Stadtbau das Ordnen der Funktionen: Das Wohnen, das Arbeiten, die Erholung (Sport, Vergnügen). Mittel zur Erfüllung dieser Funktionen sind: Bodenaufteilung, Verkehrsregelung, Gesetzgebung.

3. Auf der Basis der nach sozialen und ökonomischen Grundsätzen durch die Landesplanung festgesetzten Bevölkerungsdichten wird

das Verhältnis zwischen Wohnflächen, Sport- und Grünflächen und Verkehrsflächen bestimmt. Der jetzt durch Kauf, Spekulation und Erbschaft chaotischen Zerstückelung der Bodenflächen ist durch eine planmässig betriebene kollektive Bodenwirtschaft zu begegnen. — Diese Entwicklung kann heute schon durch die Ueberführung ungerechtfertigter Mehrwertgewinne an die Allgemeinheit und durch den Ausbau des Erbbaurechtes eingeleitet werden.

4. Die Verkehrsregelung hat die zeitliche und örtliche Folge aller Funktionen des Gemeinschaftslebens zu umfassen. Die wachsende Intensität dieser Lebensfunktionen, fortwährend nachgeprüft durch die Mittel der Statistik, zieht die entscheidende Vernachlässigung des Verkehrs unumgänglich nach sich.
5. Die sich stetsfort entwickelnden technischen Mittel der Neuzeit erzwingen eine totale Veränderung der Gesetzgebung und eine dem technischen Fortschritt fortwährend folgende Umwandlung.

III. ARCHITEKTUR UND ÖFFENTLICHE MEINUNG.

1. Die Notwendigkeit, im Sinne der Prinzipien des neuen Bauens auf die Allgemeinheit einzuwirken, bildet eine wichtige Aufgabe der Architektenschaft. Die Aufgaben des Architekten sind dieser Allgemeinheit gegenüber schlecht definiert. Die Wohnprobleme sind nicht klar gefasst. Die Anforderungen der Konsumenten — Besteller und Bewohner des Hauses — werden heute bestimmt durch eine Reihe von Faktoren, die mit der Wohnungsfrage nichts zu tun haben und eine klare Formulierung der berechtigten Ansprüche verhindern. Infolgedessen kann der Architekt die wirklichen Aufgaben des Wohnens nur unvollkommen erfüllen. Diese mangelhafte Erfüllung bedingt für die Gesamtheit eine ungeheure unproduktive Ausgabe. Die weitere Folge ist, dass ein zu hoher Standard des Wohnens, eine Tradition der zu teuren Wohnung die gesunden Wohnmöglichkeiten eines grossen Teils der Bevölkerung notwendigerweise einschränkt.
2. Die elementaren Grundsätze des Wohnens könnten in wirksamer Weise durch den Unterricht an den Erziehungsstätten verbreitet werden: Forderung der Reinlichkeit, Einfluss von Licht, Luft und Sonne, Grundsätze der Hygiene, praktische Anwendung des Hausgerätes.
3. Ein solcher Unterricht hätte zur Folge, dass die heranwachsende Generation einen klaren und rationellen Begriff von den Aufgaben des Hauses erhielte und damit in der Lage wäre, als zukünftige Konsumenten die vernünftigen Anforderungen an das Haus selbst aufzustellen.

IV. ARCHITEKTUR UND BEZIEHUNG ZUM STAAT.

1. Für die moderne Architektur, die den Willen hat, das Bauen von der rationellen, wirtschaftlichen Seite her zu betreiben, bedeuten die heute noch vorwiegend ästhetisch und formalistisch

gerichteten Methoden der staatlichen Akademien und der Techn. Hochschulen eine dauernde Hemmung.

2. Die Akademien sind notwendigerweise die Hüter der Vergangenheit. Sie haben aus den praktischen und ästhetischen Methoden der historischen Epochen Dogmen der Architektur gemacht und verleugnen damit die Grundlagen des Bauens. Ihre Anschauungen sind falsch und die Resultate sind ebenso falsch.
3. Der Akademismus verleitet die Staaten zu grossen Aufwendungen für monumentale Bauaufgaben und fördert damit einen überlebten Luxus, der mit der Vernachlässigung der dringendsten städtebaulichen und wirtschaftlichen Aufgaben erkaufte werden muss.
4. Es ist deshalb notwendig, dass die Staaten eine gründliche Revision der Erziehungsmethoden in der Architektur vornehmen und auf diesem Gebiet die gleichen Grundsätze annehmen, die auf allen andern Gebieten zu einer Versorgung ihrer Länder mit den produktivsten und fortschrittlichsten Organismen und Einrichtungen geführt haben.
5. Eine parallele Hemmung der Entwicklung des Bauens in rationeller, wirtschaftlicher Richtung bedeuten jene staatlichen Vorschriften, die in irgend einer Form auf eine ästhetisch-formale Beeinflussung des Bauens hinauslaufen und deshalb nachdrücklich zu bekämpfen sind.
6. Die neue Einstellung des Architekten, seine notwendige und gewollte Einordnung in den Produktionsprozess, macht einen besondern Titelschutz von seiten des Staates überflüssig.
7. Die Aenderung der Haltung der Staaten in diesen Fragen bedeutet die wichtigste Förderung, die das neue Bauen heute von dieser Seite verlangt; sie liegt in einer Linie mit den allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Gesellschaft.

La Sarraz, 28. Juni 1928.

H. P. Berlage (Haag), V. Bourgeois (Brüssel), P. Chareau (Paris), J. Frank (Wien), G. Guevrekian (Paris), M. E. Haefeli (Zürich), H. Häring (Berlin), A. Höchel (Genf), H. Hoste (Brügge), P. Jeanneret (Paris), Le Corbusier (Paris), A. Lurçat (Paris), E. May (Frankfurt a. M.), A. G. Mercadal (Madrid), Hannes Meyer (Bauhaus Dessau), W. M. Moser (Zürich), C. E. Rava (Mailand), Prins Rietveld (Utrecht), A. Sartoris (Turin), Hans Schmidt (Basel), Mart Stam (Rotterdam), R. Steiger (Zürich), H. R. Vonder Mühl (Lausanne), Juan de Zavala (Madrid).

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft in amtlicher Beleuchtung.

Dargestellt und beurteilt von Prof. Dr. W. KUMMER, Ingenieur in Zürich.

(Schluss von Seite 36.)

UNSERE KRITISCHEN BEMERKUNGEN UND ANREGUNGEN.

In der Schlussfolgerung I des bundesrätlichen Berichtes vom 27. März 1925 heisst es, der Ausbau der Wasserkräfte sei im bezüglichen Bundesgesetze, vom 22. Dezember 1916¹⁾, in befriedigender Weise geregelt. In seinem Berichte vom 30. Mai 1928 sieht sich jedoch der Bundesrat zur Feststellung veranlasst, es seien die, die Inlandversorgung betreffenden Artikel 9 und 10 dieses Gesetzes praktisch kaum von Bedeutung, bezw. unbefriedigend, indem sie den Konsumenten keinen Schutz gewähren (vergl. Seiten 224 und 226 des Bundesblattes vom 27. Juni 1928). Einen solchen Schutz will nun der Bundesrat mittels gesetzlicher Regelung in Aussicht nehmen, sofern nicht inzwischen auf freiwilligem Wege das Nötige getan werde. Die in der Schlussfolgerung II des Berichtes von 1925 vertretene Auffassung, es sei mit der neuen Ausführungsverordnung von 1924 dem ersten Punkte des Postulates Grimm Rechnung getragen, betrachten wir deshalb als eine Illusion, weil es zufolge des Mangels an genügend leistungsfähigen Inland-Transitleitungen zur Zeit kaum möglich ist, eine grössere, dem Ausland angebotene Energiemenge zum selben Preise auch einem beliebig wo im Inlande sesshaften Interessenten zu verschaffen. Das in der Schlussfolgerung III des Berichtes von 1925 abgegebene Versprechen der Prüfung von Massnahmen, die in der Kompetenz des Bundes liegen, hat nur formale Bedeutung; man kann es nicht als eine „Erledigung“ von Punkt 2 des Postulates Grimm betrachten.

Nach unserer Ansicht konnte also die nationalrätliche Kommission kaum anders handeln, als den Bundesrat um einen Ergänzungsbereich ersuchen, was wir aus dem Grunde hier ausdrücklich vorbringen, weil der Bundesrat in der Einleitung zu seinem

Berichte vom 30. Mai 1928 bemerkt, er hätte es vorgezogen, wenn die Kommission vorerst über seinen ersten Bericht im Nationalrat referiert hätte.

Als wesentlichsten Inhalt des bundesrätlichen Berichtes vom 30. Mai 1928 betrachten wir die der nationalrätlichen Kommission auf ihre Frage 2e, betr. *Erlass von Vorschriften* über den Austausch und den Transit elektrischer Energie erteilte Antwort, die wir oben resümiert haben. Dem Berichte ist im besondern noch zu entnehmen, dass eine neue Anregung zum Erlass allfälliger gesetzlicher Bestimmungen über die Elektrizitätsversorgung vom Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband ausgegangen ist; dieser hat in einer, vom 13. November 1926 datierten Eingabe an den Bundesrat „Richtlinien für die Regelung der schweiz. Elektrizitätswirtschaft durch den Bund“¹⁾ aufgestellt. Einen bezüglichen Gesetzesentwurf will der Bundesrat wohl vorbereiten, den eidg. Räten aber nur unterbreiten, wenn inzwischen das Ziel nicht auf freiwilligem Wege erreicht werden könne. Wir glauben, dass mit diesem Zuwarten wertvolle Zeit verloren geht, ohne dass auf freiwilligem Wege das geleistet werden wird, was wir uns von einem bezüglichen Gesetz und von einem, mit dessen Vollzuge im Zusammenhange stehenden eidg. Amte für Elektrizitätswirtschaft, das zwar vom Bundesrate (in Beantwortung der Frage 2a) abgelehnt wird, versprechen. Es sei ausdrücklich bemerkt, dass durch die „Richtlinien“ des Schweizerischen Energie-Konsumenten-Verbandes ein solches Amt nicht verlangt wird, dass diese Richtlinien vielmehr zu Händen des Bundesrates eine konsultative Kommission (Elektrizitäts-Kommission) mit gewissen, durch ein Reglement zu umschreibenden Kompetenzen und mit ständigem Sekretariat vorschlagen.

¹⁾ Veröffentlicht auf Seite 218, 229, 252 von Band 69 (Mai und Juni 1917) der „S. B. Z.“.

Red.

¹⁾ Veröffentlicht auf Seite 51 von Band VI (am 15. November 1926) der Zeitung „Der Schweizerische Energie-Konsument“.